

(7) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

Verwendung des Prämienfonds

§ 8

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind in Verbindung mit der moralisch-ideellen Anerkennung vorrangig zur Stimulierung von Schwerpunktaufgaben der Leistungsentwicklung, wie Produktivitäts- und Effektivitätsentwicklung, Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit, Steigerung des Exports und Senkung des Produktionsverbrauchs, einzusetzen. Die Betriebsdirektoren sind in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen dafür verantwortlich, daß die Prämierung der Werktätigen konsequent nach der Leistung erfolgt.

(2) Prämien sind für hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb insbesondere solchen Kollektiven und Werktätigen zu gewähren, die maßgeblich zur

- Erzielung - hoher ökonomischer Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Erfüllung der Exportziele,
- Erhöhung der Effektivität der Arbeit,
- Einsparung von Rohstoffen, Material und Energie,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Senkung der Kosten,
- Steigerung der Arbeitsproduktivität und Einsparung von Arbeitsplätzen

beitragen. Hervorragende Initiativen der Werktätigen sind sofort nach vollbrachter Leistung anzuerkennen.

(3) Die Verwendung des Prämienfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Das betrifft insbesondere die zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die jeweils dafür vorgesehenen Mittel. Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen

- Initiativprämien im sozialistischen Wettbewerb zur Anerkennung hoher kollektiver und Einzelleistungen,
- Zielpremien nach aufgeschlüsselten Leistungskennziffern und Schwerpunktaufgaben,
- auftragsgebundene Prämien für die Erfüllung wichtiger Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik einschließlich der Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung sowie der Überführung neuer Verfahren und Erzeugnisse in die Produktion,
- Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr

angewendet werden.

(4) Die Betriebe haben die erarbeiteten Prämienmittel so einzusetzen, daß sowohl die materielle Anerkennung hervorragender Initiativen im sozialistischen Wettbewerb als auch die Zahlung der Jahresendprämie sowie auftragsgebundener Prämien gewährleistet ist.

§ 9

(1) Über die Jahresendprämie werden die Leistungen der Betriebskollektive bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planziele materiell anerkannt.

(2) Die durchschnittliche Jahresendprämie je VbE ist in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hat. Für den Betrieb ist dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten. Die zur Auszahlung vorgesehene durchschnittliche Jahresendprämie je VbE ist durch den Generaldirektor des Kombines zu bestätigen.

(3) Für die Arbeitskollektive und für die einzelnen Werktätigen ist die Jahresendprämie nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren. Dazu sind aus dem Plan abgeleitete beeinflussbare Leistungskriterien vorzugeben, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden kontrolliert und abgerechnet werden. Für die Werktätigen, die an der Lösung von Exportaufgaben arbeiten, ist die Erfüllung dieser Aufgaben als Leistungskriterium festzulegen. Während des Planjahres sind die Werktätigen über die mögliche Höhe der Jahresendprämie zu informieren, die bei Erfüllung dieser Leistungskriterien gezahlt werden kann. Hat der Betrieb die notwendigen Prämienmittel entsprechend Abs. 2 erarbeitet, sollen auch die einzelnen Werktätigen bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten. Bei Nichterfüllung der Leistungskriterien durch einzelne Werktätige ist deren Jahresendprämie entsprechend niedriger festzulegen.

(4) Arbeitskollektive und einzelne Werktätige, die sich hohe Planziele stellen und dazu beitragen, daß die anteiligen Planaufgaben mit geringeren materiellen und finanziellen Fonds erfüllt und überboten werden, sollen einen Vorteil in der Höhe der Jahresendprämie haben.

(5) Bei Fehlschichten und anderen groben Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin sowie bei Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten und bei Straftaten, die nicht vom Abs. 6 erfaßt werden, kann die Jahresendprämie der betreffenden Werktätigen gemindert werden oder entfallen.

(6) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die gemäß § 56 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu fristloser Entlassung führen, und bei Straftaten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) besteht kein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie.

§ 10

(1) Über die Prämierung einschließlich der Gewährung der Jahresendprämie des Direktors und des Hauptbuchhalters des Betriebes entscheidet der Generaldirektor des Kombines mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Über die Prämierung der Fachdirektoren und anderen leitenden Mitarbeiter der Betriebe entscheidet der übergeordnete Leiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(2) Bei der Prämierung der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Betriebe sowie der leitenden Mitarbeiter der Kombinate und Betriebe ist von der allseitigen Planerfüllung in ihrem Verantwortungsbereich auszugehen. Als Hauptkriterium ist die Erfüllung der Exportaufgaben und die Verbesserung der Exportrentabilität zugrunde zu legen. Weitere Leistungskriterien sind insbesondere

- die Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Leistungsziele und Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,
- die vertragsgerechte Erfüllung der abgesetzten Warenproduktion nach Sortiment und Qualität,
- die Einhaltung bzw. Unterschreitung der beauftragten materiellen und finanziellen Fonds,
- die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Die Jahresendprämien der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Betriebe sowie der leitenden Mitarbeiter der Kombinate und Betriebe sind konsequent nach der Leistung bei der Erfüllung der Kennziffern gemäß Abs. 2 zu differenzieren.